

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Iphofen**

- Kostensatzung -

Die Stadt Iphofen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§1

Die Stadt Iphofen erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundsiebzigtausend Euro.

§3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.1975 außer Kraft.)

Iphofen, 08.12.2011

STADT IPHOFEN

Mend
1. Bürgermeister

N:\ALLE\Satzungen\Iphofen\Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis\Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.doc